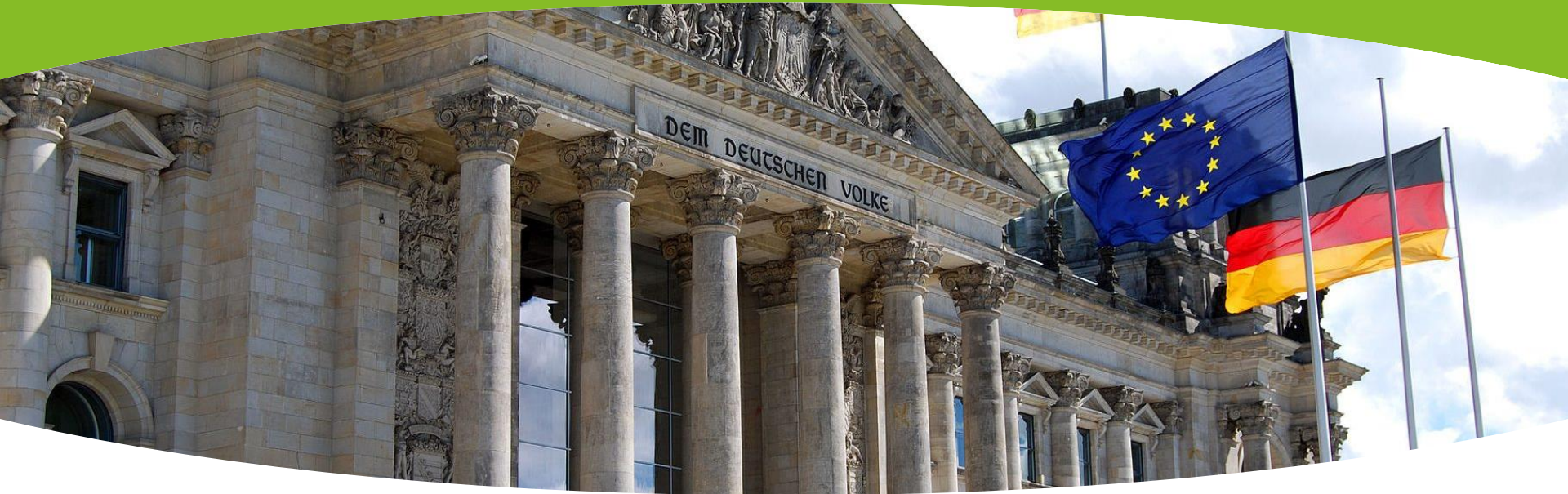




DER BUNDESVERBAND 
Finanzdienstleistung

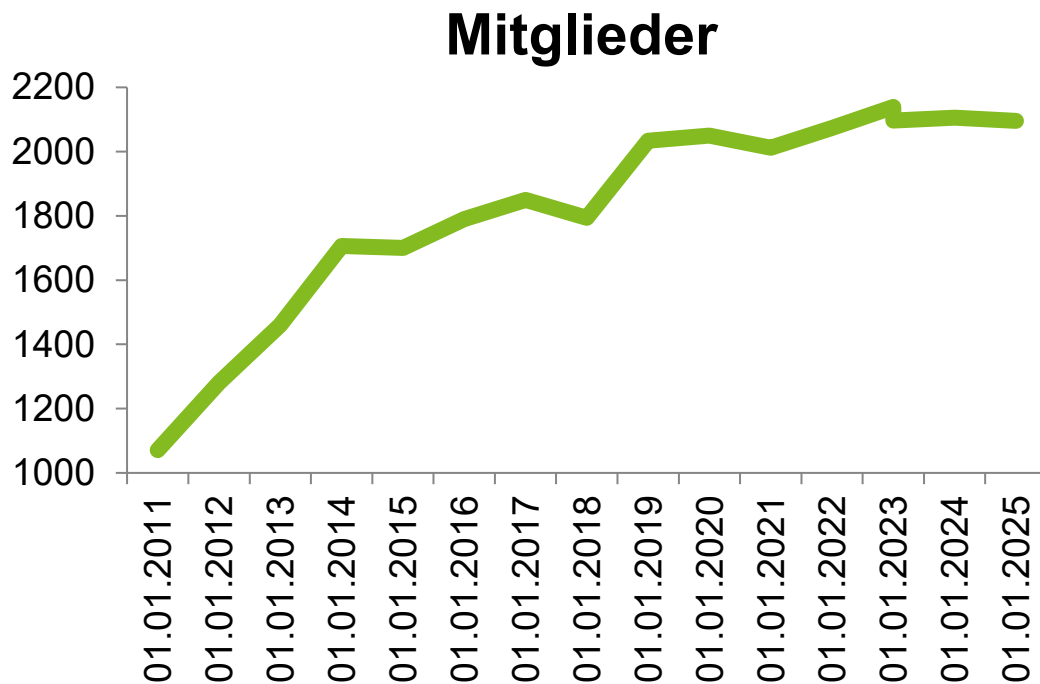
Unabhängiger Vertrieb 2026

Zur Person

- Fachanwalt
für Versicherungsrecht
- GF-Vorstand
- Sachverständiger im
Deutschen Bundestag
- Bundesfachkommission
Arbeitsmarkt und
Alterssicherung
- Beirat DIN-Normenausschuss
Finanzen



Der AfW in Zahlen





Vermittler Barometer 2025/2026

www.vermittlerbarometer.de

AltersvorsorgereformG

Altersvorsorgereformgesetz



Rentenkommission – GKV



Foto: BReg / Sandra Steins



Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1c anboten. Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen der Absätze 1, 1a, 1b, 1c oder 1d fest.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe c und d wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) bei Sparverträgen der Wert des Guthabens einschließlich der bis zum Stichtag entstandenen, aber noch nicht fälligen Zinsen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 2 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrages dem Absatz 1 oder dem Absatz 1a sowie einer nach § 2a Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für den Basisrentenvertrag Anwendung findet, entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Absatz 2 entspricht. Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 1a sowie einer nach § 2a Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung fest, soweit diese für den Basisrentenvertrag Anwendung findet.“

3. § 2a wird durch den folgenden § 2a ersetzt:

„§ 2a

Kosten, Verordnungsermächtigung

Altersvorsorgereformgesetz



Paradigmenwechsel: Von der Garantie zur Rendite

Riester-Rente (Das alte System)

Zwingend 100% – drückt Rendite

Zinsarme Anleihen

Intransparent, oft 2–3%

Nur Angestellte / Pflichtversicherte

Oft starr und teuer



Altersvorsorgedepot (Der Neustart)

Keine zwingend – volle Marktchance

ETFs, weltweite Aktienmärkte

Maximal 1,0% im Standarddepot

Alle, inklusive aller Selbstständigen

Jederzeit steuerfrei möglich

Der Motor: Das Altersvorsorgedepot

Die Positivliste

Investitionen in OGAW-Fonds (z.B. MSCI World ETFs), offene Publikums-AIFs und sichere Staatsanleihen.

Der Turbo

In der Ansparphase fallen keine Steuern auf Kapitalerträge oder Umschichtungen an (keine Vorabpauschale).

Risikoklassen

Zulassung von Fonds bis Risikoklasse 5 (von 7) für optimales Rendite-Risiko-Profil.



Wichtige Regel für alle Fonds

Alle Fonds dürfen maximal in Risikoklasse 5 (von 7) eingestuft sein.

Wichtige Regel für alle Anleihen

Alle Anleihen müssen in Euro ausgegeben werden, um Währungsrisiken zu vermeiden.

Anleihen (Schuldverschreibungen)



Deutsche Staats- & Kommunalanleihen

Ausgegeben von Bund, Ländern, Gemeinden oder anderen Körperschaften öffentlichen Rechts.



Europäische Anleihen

Ausgegeben von EU-Staaten, der EU selbst oder der Europäischen Investitionsbank.

Das Standarddepot & Der 1,0% Kostendeckel

Das Basis-Produkt:

Jeder Anbieter muss ein Standarddepot mit voreingestelltem Life-Cycle-Verfahren (automatisches Rebalancing vor der Rente) anbieten.

Der Öffentliche Träger:

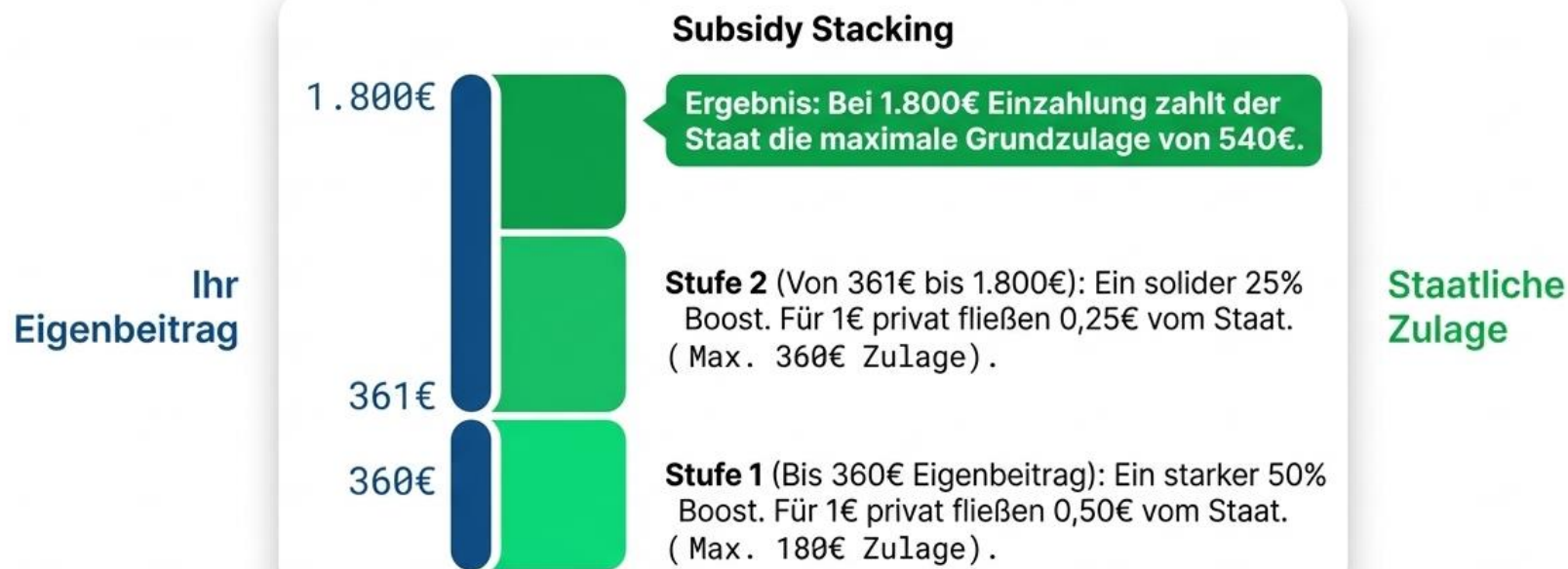
Ein transparenter, staatlich initiiertes Depot bietet als Benchmark ein eigenes Standarddepot an.

Der Kostenschutz:

Die Effektivkosten sind gesetzlich auf **1,0%** gedeckelt. (Zum Vergleich: Alte Verträge fraßen oft bis zu **3%** der Rendite).



Die neue Grundzulage: Der Staat matcht jeden Euro



Schluss mit komplizierten Mindesteigenbeiträgen – jeder Euro zählt ab dem ersten Cent!

Der Familien-Turbo: 300€ Kinderzulage

1:1



Die März-Einigung

Die volle Kinderzulage von 300€ pro Kind wird künftig schon bei einem Eigenbeitrag von nur 25€ pro Monat (300€/Jahr) erreicht.

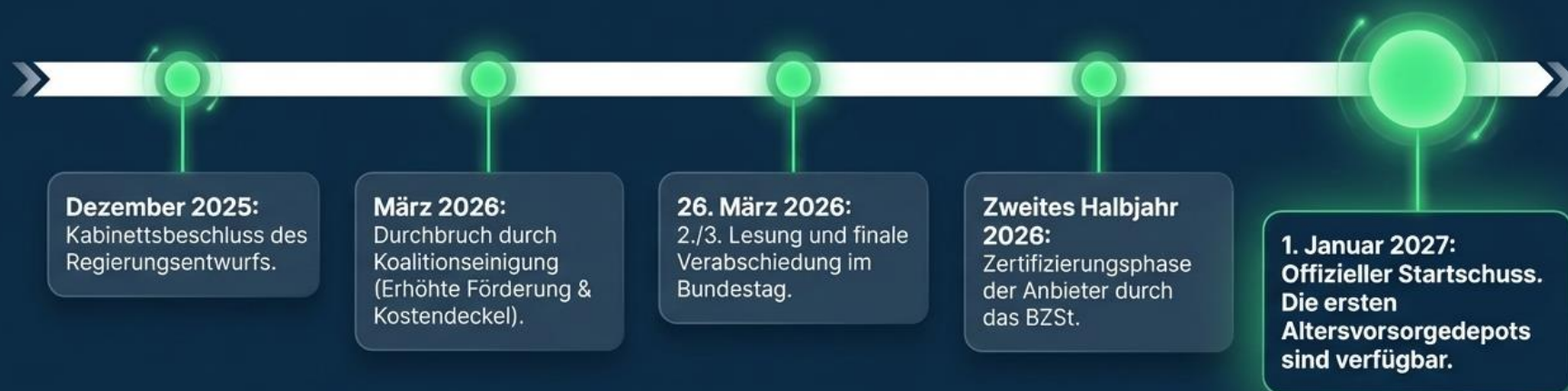
Die Mechanik

Der Staat gibt für jeden Euro Eigenleistung bis zu dieser Grenze einen weiteren Euro dazu (100% Match).

Das Ergebnis

Eltern mit kleinen und mittleren Einkommen bauen überproportional schnell Vermögen auf.

Die Roadmap bis 2027



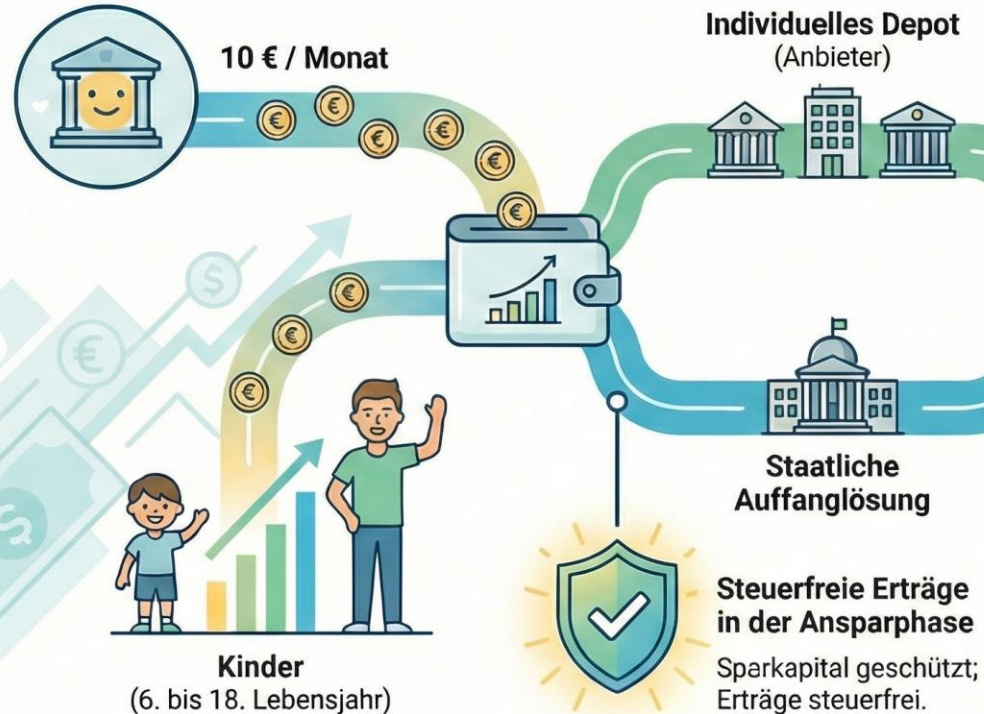
Altersvorsorgereformgesetz

- Wegfall der Garantiepflicht
- Wegfall der Leibrentenpflicht
- Jetzt Entnahmeplan bis 85 Jahre, Lebenszyklusfonds
- Selbständige, Freiberufler mit drin
- Staatsfonds (Bundesbank? KENFO?)
- Wechsel von Riester (Bestandsschutz) in neue Welt möglich

Frühstart-Rente

Die neue Frühstart-Rente: Ein Überblick für Vermittler

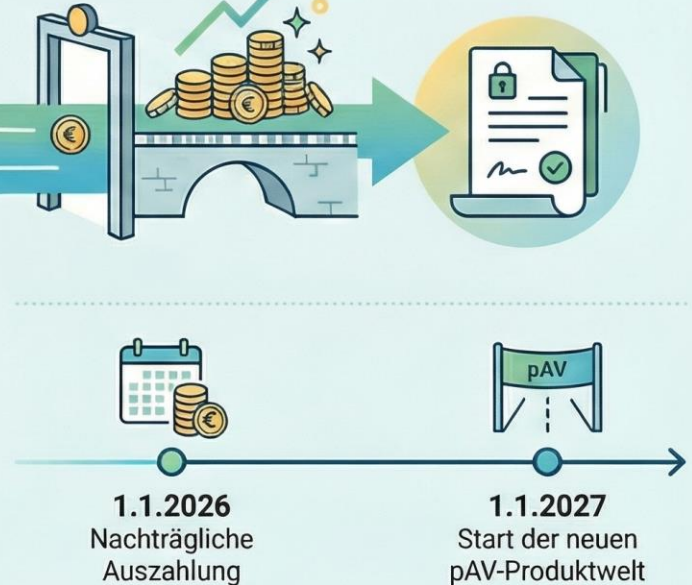
So funktioniert die Frühstart-Rente



Der Übergang in die private Vorsorge

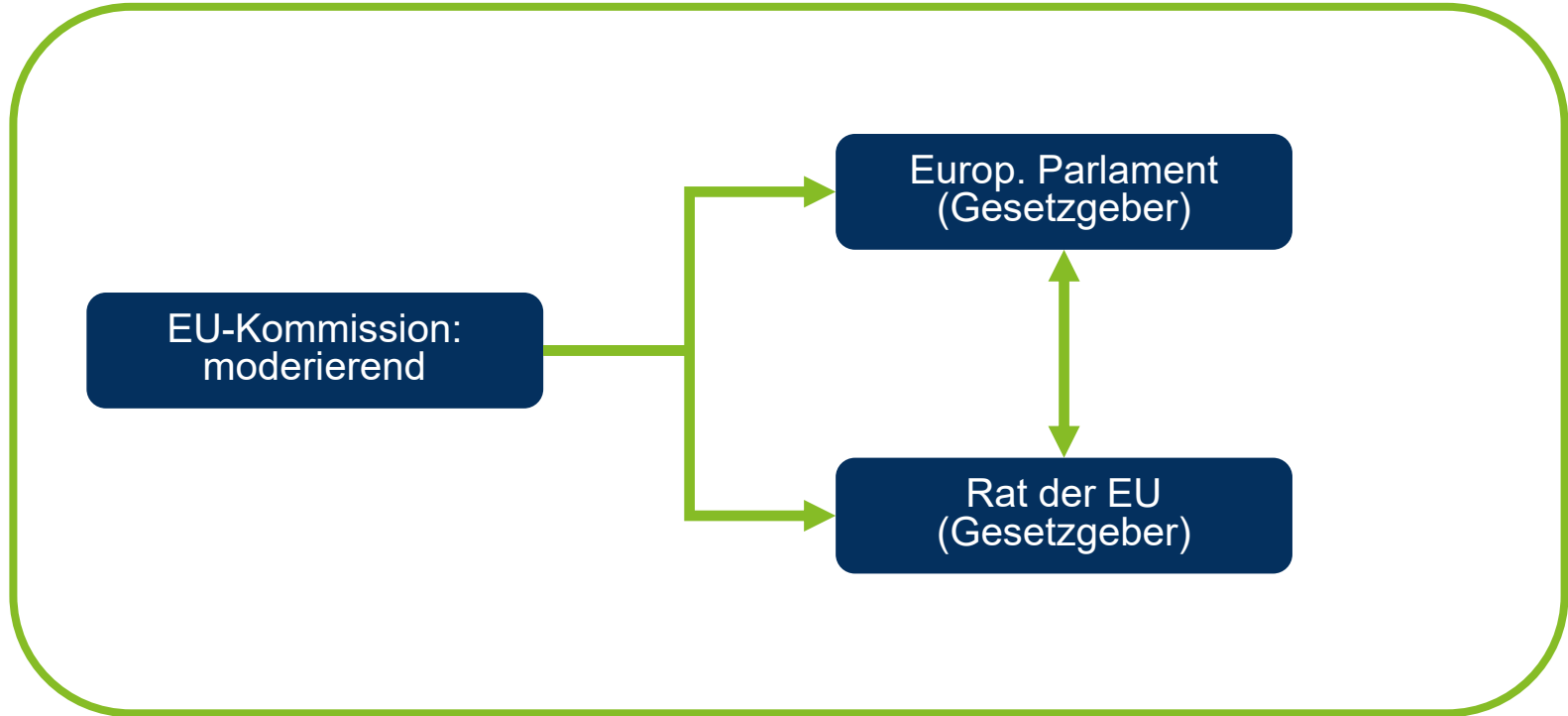
Volljährigkeit

Übertrag in privaten Altersvorsorgevertrag



Neues aus Brüssel

Trilog-Verhandlungen



RIS

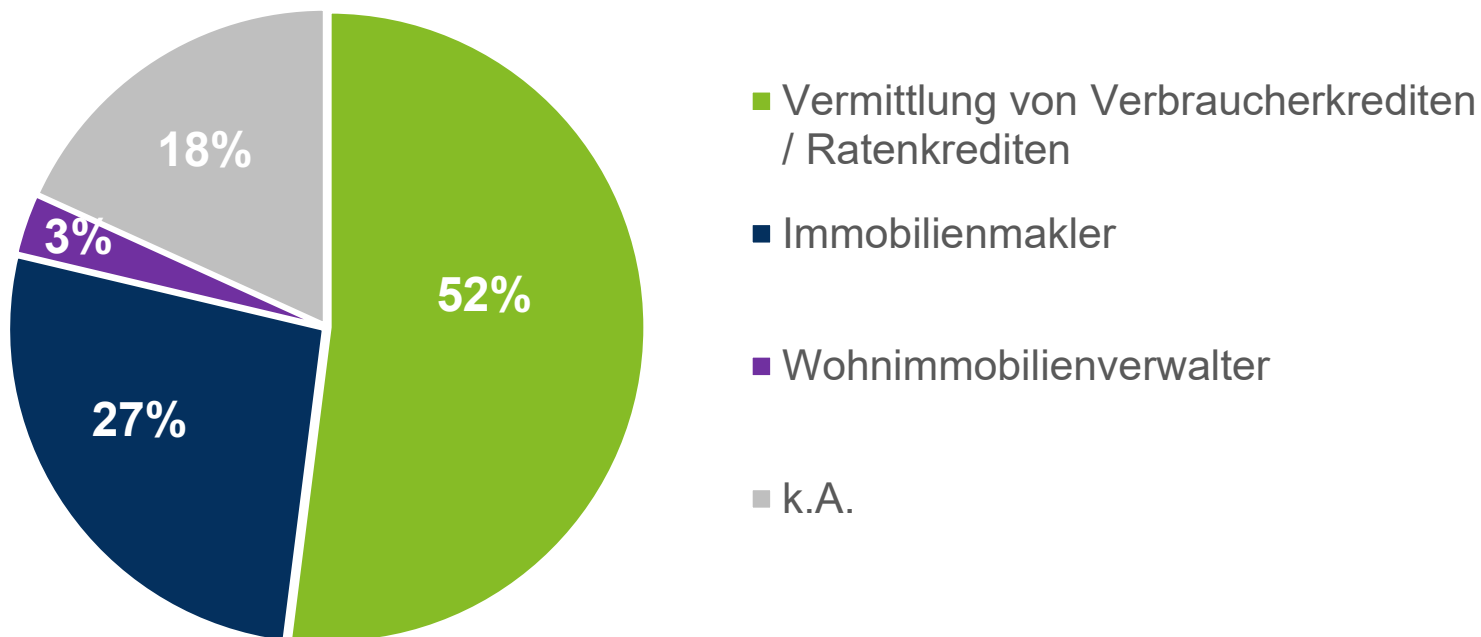


- TRILOG Verhandlungen beendet 12/25
- Inkrafttreten Q3 2028 (Text Anfang 2026, dann 24 Umsetzungszeit, 30 Monate für Inkrafttreten, Ausnahme PRIIPs-Vogaben – 18 Monate, nationale VO und Gesetzesänderungen)
 - Value for Money
 - Produktinformationen
 - Kostentransparenz
 - Finfluencer



§ 34k GewO

Üben Sie folgende Tätigkeiten gem. § 34c GewO aus?



§ 34k GewO

Basics

- Registerpflicht
- Sachkunde
 - Alte Hasen-Regelung
 - 34i Sachkunde wird anerkannt
- regelmäßige Weiterbildung, 5 h



Timeline

01.01.2021

- Beginn alte Hasen-Regel

19.11.2025

- Gesetz tritt in Kraft

31.05.2027

- spätestester Antrag auf 34k (auch Alte Hasen Regelung)

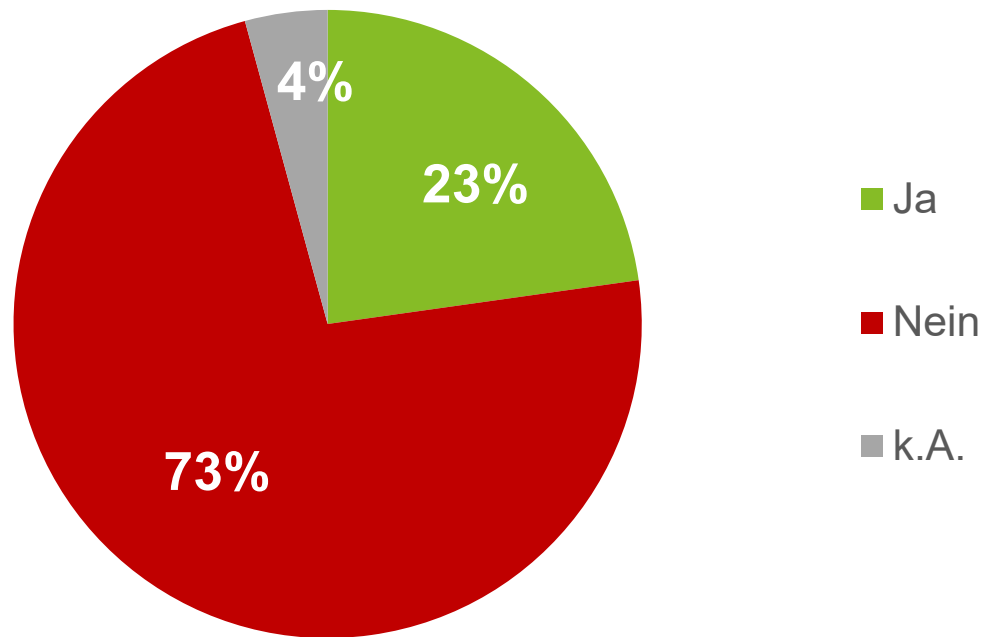
19.11.2027

- spätestes Datum, zu dem der 34c erlischt

Vergütung

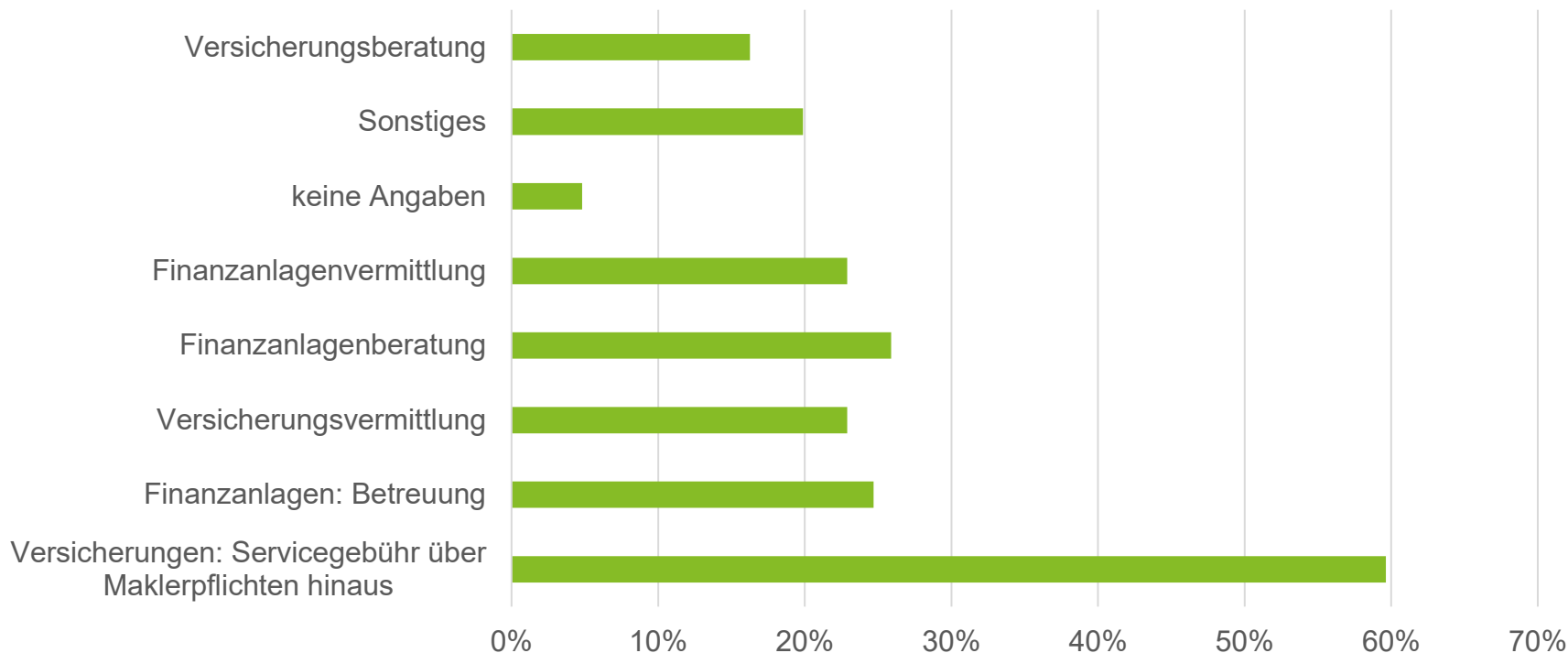
Rechnungsstellung?

Stellen Sie Ihren Kunden eigene Leistungen direkt in Rechnung?



Honorarrechnungen: wofür?

„Wofür stellen Sie Ihren Kunden Honorarrechnungen?“



KI

KI: ist in der Vermittlerschaft angekommen

- rund 50 % nutzen KI
- davon rund 50 % täglich
- Nutzung:
 - ✓ Texterstellung
 - ✓ Informationsbeschaffung
 - ✓ Ideenfindung
- Haltung: neutral bis positiv
- Gefahr: Fehleranfälligkeit

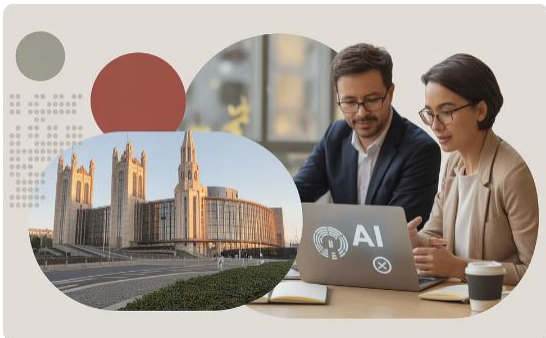


KI: Entlastung statt Ersatz

- Ziel: Zeitersparnis
- Welche Unterstützung nötig?
 - ✓ rechtliche und datenschutzbezogene Informationen
 - ✓ Tools
 - ✓ Technische Implementierung im Vermittlerunternehmen



Worum geht es beim EU AI Act?



EU-Gesetzgebung

Neue umfassende Regulierung für künstliche Intelligenz in der Europäischen Union



Vertrauenswürdige KI

Förderung sicherer und ethischer KI-Technologien im europäischen Markt



Grundrechtsschutz

Wahrung fundamentaler Rechte der EU-Bürger bei KI-Anwendungen

Warum Vermittler betroffen sind

- Vermittler = Betreiber von KI-Systemen
- Nutzung von Tools wie ChatGPT, Copilot, Pool-Software
- Arbeitgeberpflicht: Schulung aller Mitarbeitenden
- Fehlende Kompetenz = potenzielles Haftungsrisiko

DER BUNDESVERBAND

Diese KI-Governance ist ausschließlich für die Mitgliedsunternehmen des AFW Bundesverbandes Feuer- und Lebensversicherer e.V., somit für die unabhängigen Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen konzipiert, deren Einsatz von KI-Systemen nicht in die KI der Hochrisiko KI-Systeme nach der EU-KI-Verordnung fällt. Mitgliedsunternehmen, die beabsichtigen, Hochrisiko KI-Systeme einzusetzen, müssen die spezifischen und deutlich stärkeren Anforderungen der KI-VO für solche Systeme prüfen und erfüllen.

Hinweis: Es hat sich zum Teil noch keine Einverstandigung herausgestellt, dass die Vorgaben in Verordnung spezifischer wurden. Wir werden daher diese Ko-Governance regelmäßig anhand Ko-Governance erhebt nicht den Anspruch abschließend zu sein, sondern soll eine erste Orientierung beim Einsatz von KI-Systemen vermitteln.

X) Governance für APN-Mitglieder

3. Festlegung von Verantwortlichkeiten

- a. **Bestimmen Sie eine verantwortliche Person.** Benennen Sie, wer im Unternehmen für die Überleitung und die Bewertung des Einsatzes von KI-Systemen zuständig ist. Berücksichtigen Sie, dass die Verantwortung für die Einhaltung der KI-Richtlinien bei der Führung der KI-Systeme liegt. Benennen Sie, wer im Unternehmen für die Überleitung und die Bewertung des Einsatzes von KI-Systemen zuständig ist. Berücksichtigen Sie, dass die Verantwortung für die Einhaltung der KI-Richtlinien bei der Führung der KI-Systeme liegt.
- b. **Schreiben Sie von Wissen und Kompetenz.** Stellen Sie sicher, dass die verantwortliche Person und relevante Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ausreichende Kenntnisse im Umgang mit den eingesetzten KI-Systemen und potentiellen Auswirkungen verfügen.
- c. **Konkrete Umsetzung.** Dokumentieren Sie intern, wer für KI-Fragen zuständig ist.

DER BUNDESVERBAND (AFW)

Praxisleitfaden KI-Governance für unabhängige
Vermittlerunternehmen

Disclaimer zur Anwendbarkeit dieses Präzedenzfalles

Der Einsatz von KI-Systemen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenten, Finanzanlagenvermittlern und Finanzanlagenvermittlerin sowie Immobilienanbahnern und Immobilienanbahnern, ist mit der Mitgliedschaft in der ANAV, ist unter anderem durch die KI-Verordnung (KI-VO) reguliert. Ziel der KI-VO ist es, harmonisierte Rechtsvorschriften zur Verunsicherung der KI, der Sicherheit, Stabilität und Grundrechte zu schützen, gleichzeitig aber auch Innovation zu fördern. Die Verordnung unterscheidet grundsätzlich nicht nach Unternehmensgröße bei der Anwendbarkeit. Der Zweck, sondern nach Art und Risiko der eingesetzten KI. Die Governance sollte jedoch angepasst zur Größe, Organisation und Geschäftstätigkeit des jeweiligen Mitglieds unternehmen sein.

Die Europäische KI-Verordnung (KI-VO) klassifiziert KI-Systeme nach Risikostufen: inakzeptabel, hoch, begrenzt und niedrig.

KI-Systeme, die ein unannehmbares Risiko mit sich bringen, und verbieten. Hierunter fallen bspw. Verhaltensmanipulationen oder Ausnutzung von Schwachstellen (z.B. bei Kindern, Social Scoring durch Behörden, Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen mit wenigen Ausnahmen für Strafverfolgungszwecke, oder Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in

Medizinisch-KI-Systeme sind solche, die ein potenziell hohes Risiko für die Sicherheit, Gesundheit oder Grundrechte von Personen darstellen können. Dies umfasst spezifische Anwendungsbereiche wie biometrische Identifizierung, Steuerung kritischer Infrastrukturen, automatisierte Entscheidungen bei Einstellungen oder Kündigungen sowie bestimmte Veränderungen in Mobilität- und Rettungsdiensten. Aber auch KI-Systeme zur Bewertung der Bonität oder Kreditwürdigkeit natürlicher Personen oder für die Risikobewertung und Prävalenz in Lebens- und Krankenversicherungen für natürliche Personen gelten grundsätzlich als hochriskant.

Sollen Chat-GPT zum Beispiel für den Betrieb eines Chatbots auf der Homepage oder für automatisierte E-Mailantworten genutzt wird, ist es grundsätzlich als KI mit begrenztem Risiko einzustufen; etwas anderes gilt, wenn Chat-GPT auch zu Zwecken eingesetzt wird, die dem Hoch-Risiko-Bereich unterfallen, z.B. zur Kreditwürdigkeitsprüfung.

DER BUNDESVERBAND (AFW)

2. Einsatzrahmen und Zweckbestimmung

- [illegible]

KI-GOVERNANCE FÜR UNABHÄNGIGE VERMITTLERUNTERNEHMEN

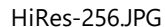
Ziel des Leitfadens

- Orientierung für unabhängige Vermittlerunternehmen
- Praxishilfe für rechtssicheren, verantwortungsvollen KI-Einsatz
- Fokus: Verantwortung – Transparenz – Risikobewusstsein – Datenschutz

AfW-Praxisleitfaden KI-Governance

Zu finden Sie auf:

www.AfW-Verband.de



„unabhängig“

„unabhängig“

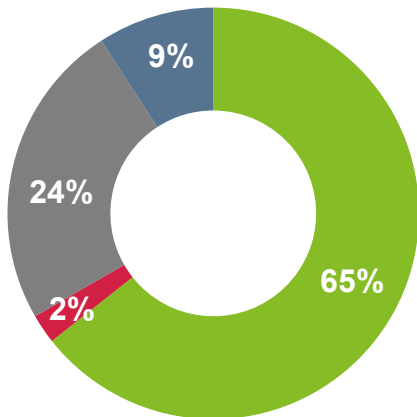
- OLG Dresden, 28.10.2025 – 14 U 1740/24 - neu: auch OLG Köln
- Werbung mit "unabhängiger Versicherungsmakler" trotz Courtage/Provision ist irreführend.
- Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat bereits mehrfach geklagt
- Konsequenz: Webseiten und Werbemittel anpassen, um Abmahnungen zu vermeiden.
- Ausnahme: Versicherungsberater

GWG

GwG

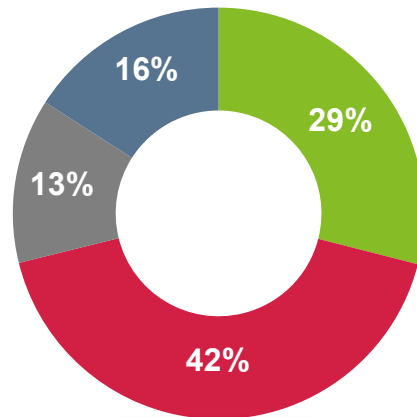
„Ist Ihr Unternehmen GwG-konform aufgestellt?“

■ Ja ■ Nein ■ Bin mir unsicher ■ k.A.



„Führen Sie regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, eine schriftliche Risikoanalyse nach §5 GwG für Ihr Unternehmen durch?“

■ Ja ■ Nein ■ Bin mir unsicher ■ k.A.



GWG - Geldwäscheprävention

**Erläuterungen und Musterformulierungen
finden Sie auf:**

www.AfW-Verband.de

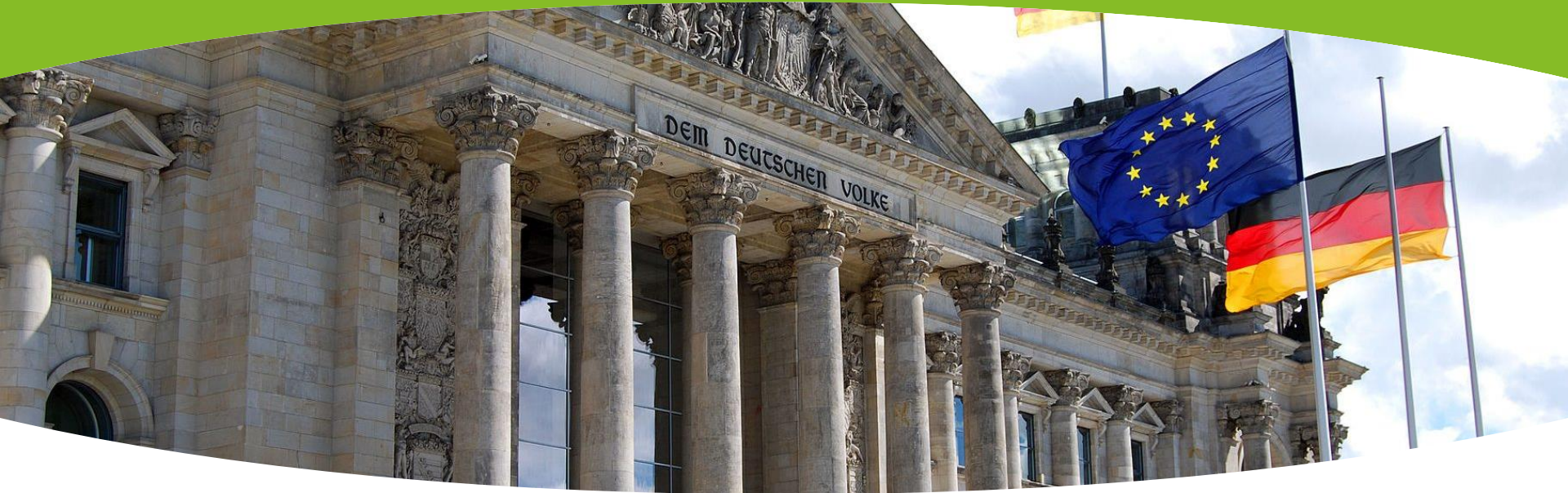


SAVE THE DATE

Jubiläumsfeier 34 Jahre AfW
18. Juni 2026, Colosseum Kino Berlin







Kontakt Daten

AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin

Telefon: 030 / 63 96 43 7 – 0

Mail: office@afw-verband.de

Web: www.afw-verband.de

DER BUNDESVERBAND
Finanzdienstleistung

